

20



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 17. November 1993

Einschreiben

Volkswirtschaftsdepartement
 des Kantons Schwyz
 Bahnhofstrasse 15
 6430 Schwyz

Grundstückerverwerb der Republik Usbekistan in Altendorf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Interesse haben wir Ihre Anfrage an den Bundesrat vom 15. Oktober 1993 betreffend Grundstückerverwerb der Republik Usbekistan in Altendorf zur Kenntnis genommen. Wie Ihnen bekannt ist, haben bereits Besprechungen zwischen Vertretern der Gesuchstellerin, Ihres Kantons, des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesamtes für Justiz stattgefunden, welche aber zu keinem endgültigen Resultat geführt haben. Wir erlauben uns, Sie über unsere Überlegungen zu informieren und Ihnen auf Ihre Anfrage an den Bundesrat folgendes zu antworten.

1. Die Republik Usbekistan beabsichtigt, in Altendorf ein Handels- und Kulturzentrum zu errichten und dafür ein überbautes Grundstück im Halte von 5'200 m² mit einer Raumfläche von 4'330 m² zu erwerben. Dieses Zentrum soll in vielfältiger Weise den kulturellen und wirtschaftlichen Austausch zwischen Usbekistan einerseits, der Schweiz und Europa andererseits fördern. Usbekistan will sich dem westlichen Publikum darstellen. Das Zentrum soll primär staatliche usbekische Export- und Importunternehmen beherbergen. Die Republik Usbekistan reichte dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz als erstinstanzliche Bewilligungsbehörde ein Gesuch um eine Erwerbserwilligung unter dem Titel Betriebsstätte ein (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; BewG).



Das Volkswirtschaftsdepartement nahm mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) als beschwerdeberechtigte Bundesbehörde Kontakt auf, weil sich juristische Fragen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes durch die Erwerberin stellten. Das BJ seinerseits unterbreitete das Gesuch dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), weil auch aussenpolitische Interessen unseres Landes betroffen sein könnten. Am 16. Juli 1993 fand eine erste Besprechung statt, am 18. Oktober 1993 eine zweite, diesmal in Anwesenheit von Herrn Minister Nasirov vom usbekischen Aussenhandelsministerium und Herrn Regierungsrat Camenzind. Die Vertreter der Gesuchstellerin stellten dabei ein neues Nutzungskonzept für das Zentrum vor.

2. Nach Artikel 7 Buchstabe h BewG bedarf ein ausländischer Staat keiner Bewilligung, wenn er ein Grundstück zu einem in der Schweiz anerkannten öffentlichen Zweck erwirbt. Entscheidbehörde ist das EDA (Art. 16 Abs. 2 BewG). Im vorliegenden Fall soll aber, wenn überhaupt, höchstens ein kleiner Teil der gesamten Raumfläche für die Einrichtung eines Konsulates benutzt werden. Eine positive Verfügung durch das EDA ist somit ausgeschlossen, wie dies die Vertreter des EDA an den Besprechungen auch unmissverständlich geäußert haben.

Eine Bewilligung kommt nur unter dem Titel Betriebsstätte in Frage. Der Erwerb eines Grundstückes kann bewilligt werden, wenn dieses *dem Erwerber* als ständige Betriebsstätte seines Handels- Fabrikations- oder eines anderen Gewerbes dient (Art. 8 Abs. 1 Bst. a BewG). Vorausgesetzt wird, dass der Erwerber überwiegend in der Branche tätig ist, den Betrieb auch tatsächlich leitet und eine entsprechende Stellung in der Verwaltung oder Geschäftsführung innehat (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung zum BewG). Diese Voraussetzungen kann aber - bei strikter Auslegung der genannten Bestimmung - ein Staat nicht erfüllen. Er stammt weder aus der Branche - im vorliegenden Fall aus der Handelsbranche - noch wird er oder seine (Regierungs-)Vertreter den Betrieb tatsächlich selber leiten können.


Der Republik Usbekistan geht es aber hauptsächlich darum, sich und ihre im Zentrum beherbergten staatlichen Unternehmen den Besuchern darzustellen und Handelsbeziehungen zu schweizerischen und europäischen Unternehmen zu knüpfen. Es handelt sich insofern nicht um einen üblichen Fall einer Betriebsstätte. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Republik die Oberaufsicht über die Tätigkeit im Zentrum über staatliche Behörden wahrnehmen wird. Dadurch sind unseres Erachtens die Voraussetzungen betreffend die tatsächliche Leitung erfüllt, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass der Gesetzgeber an Fälle wie dem vorliegenden nicht gedacht haben dürfte. Anders wäre zu entscheiden, wenn die Erwerberin wesentliche Teile des Zentrums an usbekische oder auch schweizerische Unternehmen vermietet und für sich und seine staatlichen Unternehmen keine oder nur einen geringen Teil der Raumflächen benötigt.

3. Aufgrund der aufgeführten Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass von Seiten des Bundes einer Erteilung der Bewilligung für den Erwerb des in Frage stehenden Grundstückes nichts entgegensteht. Das Bundesamt für Justiz als

beschwerdeberechtigte Bundesbehörde wird gegen die Bewilligung keine Beschwerde erheben.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Antwort zu dienen. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Arnold Koller



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

(?)

SP	HOE HRC					31/12
Datum	2.12.81/12					10/12
VOR	h	h				h
EDA		02.12.93	10			
Ref.		a. 632.11. Taschkent				

Schweizerische Botschaft
Taschkent

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence
p.B.41.40.Uzb.
- BUU/DN

Datum
Date
24.11.93

Gegenstand:

Objet:

Grundstückserwerb der Republik Usbekistan in Altendorf

Wir übermitteln Ihnen in der Beilage die Kopie eines Schreibens des Vorstehers des EJPD vom 17. November, in welchem formell festgehalten wird, dass seitens des Bundes keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung für den Erwerb des Grundstückes in Altendorf durch die Republik Usbekistan erhoben werden. Aufgrund Ihres Schreibens vom 18.11.93 gehen wir davon aus, dass uns die usbekischen Behörden ihrerseits im Falle der Lokalitäten für die schweizerische Botschaft in Taschkent entgegenkommen werden.

Politische Abteilung I

F. von Däniken

F. von Däniken

Kopie (mit Beilage) : - DVA
- VDF, WP, GER, BUU